

Stellungnahme von Green Planet Energy, EWS Schönau & NATURSTROM

Konsultation zum Änderungsvorschlag der EU-Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) vom 14. Juli 2021

Green Planet Energy eG ist eine von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Energiegenossenschaft mit über 200.000 Strom- und Gas-Kund:innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren rund 28.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Greenpeace Energy politische und wissenschaftliche Arbeit. Über die 100-prozentige Tochter Green Planet Projects werden zudem Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff gebaut und betrieben. Ziel von Green Planet Energy eG ist, durch den Bau von Wind- und PV-Anlagen einen positiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele insgesamt als auch zum Fortkommen der Energiewende und damit zum Schutz von Natur- und Umwelt zu leisten.

Die **NATURSTROM AG** wurde 1998 in Düsseldorf gegründet und versorgt mehr als 300.000 Haushalte, Unternehmen und Institutionen mit **naturstrom**, **naturstrom biogas** und nachhaltiger Wärme. Damit ist NATURSTROM der größte unabhängige Ökostromanbieter in Deutschland. Das Unternehmen setzt auf den konsequenten Ausbau dezentraler, erneuerbarer Energien. Rund 350 Öko-Kraftwerke sind durch Mitwirkung von NATURSTROM bislang ans Netz gegangen. Zudem realisiert NATURSTROM verbrauchsnahe, sektorenübergreifende Versorgungslösungen: von der ökologischen Nahwärmebelieferung in ländlichen Kommunen über Mieterstrom bis hin zu Strom-, Wärme- und E-Mobilitätsangeboten für Betriebe oder Quartiere. Mehr als 400 Beschäftigte bringen an 13 Standorten die Energiewende voran. Für ihre Vorreiterrolle wurde die NATURSTROM AG vielfach ausgezeichnet, u. a. mit dem Europäischen Solarpreis.

Die **EWS Elektrizitätswerke Schönau eG** ist eine Energiegenossenschaft, die aus einer Bürgerinitiative in Schönau im Schwarzwald hervorgegangen ist, welche sich vor dem Hintergrund der Katastrophe von Tschernobyl für eine ökologische und zukunftsfähige Energieversorgung eingesetzt hat. Heute versorgen die EWS mehr als 220.000 Kundinnen und Kunden mit Ökostrom und Biogas. Die EWS betreiben das lokale Stromnetz in Schönau. Darüber hinaus betreibt der Ökostromversorger ökologische Nahwärmenetze in der Region Südschwarzwald, die kontinuierlich ausgebaut werden. Um den Übergang hin zu dezentralen und erneuerbaren Energien voranzutreiben bauen und betreiben die EWS zudem Windkraft- und Solaranlagen. Die Genossenschaft mit aktuell mehr als 10.000 Mitgliedern versteht sich als politisches Unternehmen mit dem übergeordneten Ziel die Energiewende zu realisieren und maximalen Klimaschutz zu erreichen. In diesem Sinne führen die EWS gemeinsam mit Partnern in Deutschland und Europa Kampagnen und wissenschaftliche Studien durch. Seit ihrer Gründung 1994 sind die EWS kontinuierlich gewachsen. Heute arbeiten rund 230 Mitarbeitende in Schönau, Freiburg und Berlin, um gemeinsam einen Beitrag an der Erhaltung unseres Planeten zu leisten.

Inhalte

- **Fokus RED III ausschließlich auf Erneuerbare und Anhebung EU-Ausbauziel**
- **Grüner Wasserstoff mit ambitionierten Kriterien zur Erfüllung von Industriezielen**
- **Mehrwert durch Herkunftsnachweise (HKN) für ungeforderten grünen Strom**
- **Verstromung von Waldbiomasse weder nachhaltig noch kohlenstofffrei**

Vorbemerkung

Die europäische Kommission hat mit dem europäischen Grünen Deal („European Green Deal“) das Ziel gesetzt, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050 auf null zu senken. Um die europäische Union auf den Pfad der Klimaneutralität zu bringen, sollen außerdem die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Beide Ziele wurden im europäischen Klimagesetz verankert. Dafür wiederum ist ein wesentlich höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten europäischen Energiesystem nötig. Für eine effektivere Zielerreichung schlagen wir daher vor, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch am Gesamtenergiemix der EU bis 2030 sogar auf mindestens 45 Prozent (vorzugsweise 50 Prozent) zu erhöhen. Zugleich sind im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie und der Biodiversitätsstrategie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren erforderlich, um diese ambitioniertere Zielvorgabe zu erreichen.

Dazu hat die EU-Kommission unter dem Label "Fit for 55" zahlreiche Richtlinienänderungen vorgeschlagen, um das Ziel von 55 Prozent Treibhausgasminderung bis 2030 zu erreichen. Neben einem Dutzend anderer Gesetzgebungsverfahren legte die Kommission am 14. Juli 2021 auch einen Entwurf zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) vor.

Als EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM möchten wir die Konsultationsphase für die Änderungsrichtlinie konstruktiv begleiten und stellen dafür die folgenden Punkte in den Fokus:

1. RED III auf Erneuerbare fokussieren und EU-Ausbauziel anheben

Die derzeitige in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegte EU-Zielvorgabe, bis 2030 einen Anteil von mindestens 32 % erneuerbarer Energien zu erreichen, ist nicht ausreichend und muss angehoben werden. Hier schlägt der Entwurf der RED III gemäß dem Klimazielplan (Climate Target Plan, CTP) eine Anhebung auf 38-40 % vor.

Damit Europa bis spätestens 2045 das Ziel der Klimaneutralität erreichen kann, muss der Ausbau erneuerbarer Energien (zentral wie dezentral) bereits in den 2020er Jahren massiv voranschreiten. Dafür ist elementar, dass sich die Inhalte und der Fokus der RED III auch weiterhin ausschließlich auf Erneuerbare Energien beziehen. Nur so kann die notwendige Dynamik im erneuerbaren Bereich ermöglicht und Lock-In Effekte in fossilen Technologien verhindert werden. Die Aufnahme von „Lowcarbon“ Technologien verwässert dagegen den grundsätzlichen Ansatz der RED III und forciert Pfade, die nicht mit den erneuerbaren Zielen und der Bekämpfung der Klimakrise, vereinbar sind.

Aus Sicht von EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM ist zur Zielerreichung zudem ein noch höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen nötig. Wir schlagen daher vor, das Ziel über den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im gesamten EU-Energiemix bis 2030 auf mindestens 45 Prozent (besser 50 Prozent) anzuheben. Zur Unterfütterung braucht es dazu ebenso nationalverbindliche Erneuerbaren-Ziele sowie einen verbindlichen Maßnahmenkatalog in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten. Nur beides zusammen sichert aus unserer Sicht ein europaweites Voranschreiten der Energiewende in allen europäischen Mitgliedsstaaten und damit eine Annäherung an das neue Ziel der Treibhausgasminderung von mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990.

2. Grüner Wasserstoff mit ambitionierten Kriterien zur Erfüllung von Industriezielen

Artikel 22 a sieht im überarbeiteten Entwurf der RED II die Einbeziehung erneuerbarer Energien in der Industrie vor, wonach sich EU-Mitgliedsstaaten bemühen sollen, den Anteil erneuerbaren Energiequellen im industriellen Sektor bis 2030 um einen indikativen durchschnittlichen jährlichen Wert von mindestens 1,1 Prozentpunkten zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist eine Förderung der Wasserstoffproduktion auf Basis Erneuerbarer Energien vorgesehen. So sollen bis 2030 50 Prozent des Wasserstoffs auf Basis Erneuerbarer Energien (also: grün) produziert werden. Gleichzeitig enthält der Entwurf der neuen RED keine dezidierte Definition für grünen Wasserstoff, was in Konsequenz den indirekten Einsatz fossiler Energieträger nicht explizit ausschließt. Denn ohne ambitionierte Kriterien für die Wasserstoffproduktion kann die Nutzung von Elektrolyseuren und deren Strombezug zu einer Verstetigung und Förderung der fossilen Stromerzeugung führen.

EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM fordern daher, dass zum Erreichen von Industriezielen ausschließlich grüner Wasserstoff anerkannt werden kann, der ambitionierten Kriterien genügt und nachweisbar aus Erneuerbaren Energien hergestellt wurde. Der Einsatz von HKN alleine reicht an dieser Stelle nicht aus, um diesen Nachweis zu erbringen. HKN könnten jedoch unter anderem immer noch eine Komponente sein, um grüne Glaubwürdigkeit zu etablieren. In diesem Fall sollte eine Mindestquote für HKN für nicht geförderten EE-Strom festgelegt werden. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Förderung von grünem Wasserstoff mit dem Aufbau zusätzlicher erneuerbarer

Anlagen verbunden ist und nicht nur eine statistische Verschiebung von ohnehin durch öffentliche Förderung erzeugtem EE-Strom darstellt.

Eine grundsätzliche Förderung von Wasserstoff in allen EU-Mitgliedstaaten ist ausschließlich auf grünen Wasserstoff zu konzentrieren. Blauer Wasserstoff hält hingegen die Nutzung fossiler Technologien weiter aufrecht und verhindert Investitionen in erneuerbare Technologien.

Wir schlagen daher eine einheitliche und ambitionierte Definition von erneuerbarem Wasserstoff sowie ordentliche Kriterien zur Förderung von ausschließlich grünem Wasserstoff vor. Denn nur mit einer Definition und klaren Kriterien kann die Europäische Union sicherstellen, dass Wasserstoff maßgeblich zur CO₂-Reduktion beiträgt. Um grünen Wasserstoff zu produzieren, muss zudem die benötigte Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen geografisch und bedarfsgerecht verfügbar sein. Das muss sich auch in den Kriterien zur Förderung und Kennzeichnung von grünem Wasserstoff widerspiegeln.

Wichtiger als seine Anwendungsgebiete sind derzeit die Bedingungen, unter denen Wasserstoff hergestellt wird. Die derzeitige Verfügbarkeit erneuerbarer Energien im deutschen und europäischen Strommix begrenzt die Produktion von Wasserstoff auf geringe Mengen und bestimmte Zeitpunkte; die Produktion größerer Mengen würde die Stromproduktion aus fossilen Energieträgern fördern. Die Förderung von Wasserstoff muss sich daher zunächst auf eine systemdienliche und energiewendegerechte Produktion konzentrieren. Aus diesem Grund sollte die Produktion grünen Wasserstoffs durch ausgeforderte erneuerbare Anlagen ermöglicht werden. Anlagen, die keinen Anspruch mehr auf Förderung haben, stehen vor der Herausforderung neue Geschäftsmodelle und sichere Absatzmöglichkeiten zu entwickeln. Die Produktion von Wasserstoff bietet diese Chancen, sodass die alten Anlagen weiter betrieben werden können und nicht rückgebaut werden müssen. Eine Lock-In-Gefahr beim Repowering besteht nicht, da dies nach wie vor die wirtschaftlich attraktivste Option ist. Ein Repowering kann jedoch aufgrund von Zulassungsregeln in vielen Fällen nicht durchgeführt werden. Eine Stilllegung solcher Windparks würde zu einem erheblichen Verlust der Ökostromerzeugung führen, was den übergeordneten Zielen dieser Richtlinie zuwiderläuft und daher vermieden werden sollte.

Zudem können präzise und praxistaugliche Anforderungen an erneuerbaren Wasserstoff die Entwicklung eines europäischen Wasserstoffmarktes stärken und unnötige Lock-in-Effekte von fossilen Gasen oder inflexiblen und starren Produktionsweisen vermeiden. Der Markthochlauf von Wasserstoff darf dabei kein Selbstzweck sein, sondern dient dem Erreichen der Klimaziele und der Dekarbonisierung sämtlicher Sektoren. Auch der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur sollte sich dabei an der Verfügbarkeit (Bedarfsgerechtigkeit) und langfristigen Anwendung von ausschließlich grünem Wasserstoff orientieren und dementsprechend die Gebiete mit hohen Potentialen für die Produktion von grünem Wasserstoff und Absatzgebiete verbinden. Dementsprechend müssen die Fortschritte beim Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft und -infrastruktur synchronisiert werden.

3. Mehrwert durch Herkunftsnachweise für ungeförderter grünen Strom

Die Handhabung von HKN für Strom aus erneuerbaren Energien ist in Europa unterschiedlich geregelt. So gibt es in Deutschland ein Doppelvermarktungsverbot für erneuerbare Energien: Dementsprechend erhalten Ökostrommengen, die bereits über das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) gefördert werden, keinen (handelbaren) HKN. In einigen anderen europäischen Ländern bekommen Anlagenbetreiber HKN für den von ihren Anlagen produzierten Strom zusätzlich zu den Vergütungssätzen, welche sie für den eingespeisten Strom erhalten. Diese HKN sind europaweit handelbar.

Das europäische HKN-System soll nun im Artikel 19 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) neu geregelt werden. Mit Artikel 1 Absatz 8 werden Artikel 19 Absätze 2 und 8 der RED II derart geändert, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten gestrichen wird, Erzeugern, die finanzielle Unterstützung erhalten, keine HKN auszustellen. Dies hängt mit den Änderungen im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen nach Artikel 15 zusammen. Lt. Entwurf der RED III und dem darin enthaltenen, veränderten Passus im Art. 19 (2) und (8), würden Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet HKN für die gesamte Produktion von erneuerbaren Energien auszustellen. Die bisherige Möglichkeit diese Ausstellung auf ungeförderter Strom zu beschränken, wurde in der Überarbeitung gestrichen.

Das bedeutet, dass in Deutschland die Zahler:innen der EEG-Umlage – also praktisch alle Verbraucher:innen – die Zusatzkosten der ökologischen Qualität fast vollständig bezahlen. Aber mit der ökologischen Qualität schmücken dürfte sich ein Unternehmen, das die HKN für einen kleinen Betrag ersteigert hat. Das wäre eine doppelte Benachteiligung der Verbraucher:innen: Einmal müssten sie für die ökologische Qualität zahlen, die sich dann ein Unternehmen zurechnet. Zum anderen würde das Engagement von Millionen Verbraucher:innen entwertet, die bewusst Ökostrom beziehen, um die Energiewende voranzubringen. Damit droht Ökostrom zur bloßen statistischen Umverteilung ohne echten Nutzen zu werden. Dies schadet der Energiewende und ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung. Nicht zuletzt auch deshalb, weil eine Ausweitung des HKN-Systems das bisherige Geschäftsmodell ambitionierter Grünstromanbieter unterminiert, deren Alleinstellungsmerkmal qualitativ besonders hochwertiger Ökostrom ist.

In Folge würden zudem junge Impulse für einen erneuerbaren Ausbau außerhalb der staatlichen Förderung über Stromabnahmeverträge (PPAs) im Keim erstickt. Im heutigen System müssen deutsche Erneuerbare-Anlagen ohne Förderung produzieren, um Ökostrom vermarkten zu können. Diese Notwendigkeit fällt weg, wenn auch geförderter Strom Herkunftsnachweise erhält. Dabei ist es inzwischen wirtschaftlich für viele Marktakteure attraktiv, neue Erneuerbare-Anlagen über den aktuellen Förderrahmen hinaus zu bauen. Allerdings ist die Errichtung innerhalb des Förderregimes risikoärmer als die Errichtung am freien Markt. Wir gehen daher davon aus, dass mit der vorgesehenen o.g. Änderung in Artikel 19 der EE-Ausbau in Deutschland außerhalb des EEG geschwächt

würde, indem sich für solche EE-Anlagen außerhalb der Förderung die Risiken erhöhen. Dies widerspricht deutlich dem Ziel der EU-Kommission, mit der RED III die Nutzung von langfristigen Stromlieferverträgen (sog. Power Purchase Agreement (kurz: PPA) anzureizen und attraktiver zu machen.

Aus Sicht von EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM birgt eine Ausweitung von HKN auf geförderten Strom auch den negativen Effekt, dass zunächst der Strommarkt mit großen Mengen HKN überflutet werden würde. Gelangen große Mengen der HKN zusätzlich auf den Markt, würde der Preis pro HKN sinken. Dieser Werteverfall würde nach Ansicht von EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM Greenwashing im bisher ungekannten Ausmaß erlauben: So könnten sich einzelne industrielle Abnehmer als „grün“ darstellen, ohne dass auch nur eine einzige Erneuerbaren Anlage zusätzlich errichtet oder mehr Ökostrom produziert würde.

Aus Perspektive von EWS Schönau, Green Planet Energy & NATURSTROM reichen HKN alleine für den Einsatz in der Industrie und die Anrechnung auf Treibhausgasminderungsziele daher nicht aus. Hier sollten weitere Kriterien berücksichtigt werden, so z.B.

- Räumlicher Bezug: Die Stromproduktion sollte räumlich so mit dem Verbrauch korrelieren, dass ein Transport zumindest physikalisch möglich ist. Optimalerweise sollten große Lasten in der Nähe großer Erzeugungsleistungen errichtet werden.
- Zeitlicher Bezug: Die Stromproduktion sollte zeitlich mit dem Verbrauch korrelieren.
- Stromlieferverträge (PPA): Eine vertragliche Beziehung zwischen Anlagenbetreiber und dem Verbraucher/Lieferanten gewährleistet, dass die Anlage finanziell profitiert.

Wir fordern deshalb im Interesse der Energiewende und im Sinne des Verbraucherschutzes, dass die geplante Ausweitung von HKN für geförderten Strom gestrichen und der Artikel 19 im bisherigen Wortlaut der RED II unverändert beibehalten wird. So können die Mitgliedsstaaten weiterhin „freiwillig“ entscheiden, ob sie für geförderte Strommengen Herkunftsnachweise ausstellen wollen oder nicht. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Strommarkt-Strukturen und Förderungen der Erneuerbaren sich in den unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten unterscheiden. Eine Ausweitung des Einsatzes von HKN auf die Treibhausgasminderungsziele der Industrie sollte den Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben. Das heißt: die nationalen Regierungen müssen das Recht behalten, die vorgeschlagene Ausweitung für sich auszusetzen bzw. um eigene Regelungen, etwa beim Umgang mit gefördertem HKN-Strom aus dem EU-Ausland zu ergänzen.

4. Bestimmungen für Waldbiomasse untergraben Klima- und Biodiversitätsziele

Der Entwurf zur Überarbeitung der RED II impliziert, dass mit der Verbrennung von Waldbiomasse eine höhere Emissionsminderung im Vergleich zur Verbrennung fossiler Brennstoffe einhergeht. Gleichzeitig verweist der Entwurf auf die Bedrohung der Wälder durch Biokraftstoff- und Biomasseerzeugung und erkennt diese an. Damit widerspricht der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der RED II der EU-Biodiversitätsstrategie, die den Erntedruck der Wälder reduzieren soll.

Aus Sicht von Green Planet Energy, NATURSTROM & EWS Schönau steht auch hier der klare Ausstiegspfad von fossilen Brennstoffen im Vordergrund. Voraussetzung dafür ist, dass nur tatsächlich nachhaltig-erneuerbare Energien als solche deklariert und somit explizit gefördert werden. Wir schlagen daher vor, Holz primär als Material zu nutzen und nur sekundäre Holzbiomasse, wie bspw. Abfälle und Reststoffe im Falle der energetischen Nutzung als erneuerbar zu deklarieren. Wir stellen grundsätzlich die Übergeneralisierung verschiedener kohlenstoffarmer Ansätze in Frage. Es besteht die Gefahr, dass damit Möglichkeiten eröffnet werden, fossile und nicht nachhaltige Brennstoffe auf Kosten der Erneuerbaren Energien auch in Zukunft zu unterstützen – inkl. nicht beabsichtigter, klimaschädlicher Lock-in-Effekte.

Wir bemängeln weiter, dass keine Begrenzung der Menge der Holzverbrennung zur Energiegewinnung bzw. Begrenzung der Schadstoffe vorgesehen ist. Des Weiteren sollte eine Beschränkung für die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biokraftstoffe und Biogas vorgesehen werden, denn die Herstellung dieser Energieprodukte ist mit der intensiven landwirtschaftlichen Produktion in Europa sowie der Gefährdung der Wälder und der Abholzung von Wäldern im EU-Ausland verbunden.

Ariane August

Referentin Energiepolitik
Politik & Kommunikation
Green Planet Energy eG
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Ariane.August@gp.de

Sven Kirmann

Senior-Referent
Politische Kommunikation
NATURSTROM AG
Parsevalstr. 11
40468 Düsseldorf
sven.kirmann@naturstrom.de

Peter Ugolini-Schmidt

Leiter Politik & Verbände
EWS Elektrizitätswerke Schönau
Lehrter Straße 57
Haus 1
10557 Berlin
p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de